

Satzung

der Stadt Koblenz zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 235 „Verlegung der K 12, Ausbau der B 258 mit Anschluss der Keltenstraße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am _____ aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich, für den der Stadtrat am 25.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Verlegung der K 12, Ausbau der B 258 mit Anschluss der Keltenstraße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigegefügteten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 235 „Verlegung der K 12, Ausbau der B 258 mit Anschluss der Keltenstraße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ausgefertigt:
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz